



Du Gottes Gnaden Wir Christoff Bernhardt Bischoff zu Münster / des Heiligen Römischen Reichs Fürst / Burggraff zum Stromberg vnd HERR zu Borkelohe/te. Thuen vnd fügen hiemit zu wissen. Demnach Vnsere gehorsame LandtStändt / bey jüngstem Landttag mit Vns / dieses Vnsers Stiffts Beschwürnuß erwogen/ vnd nötig befunden / zu desselben abfindung / auff zulänglichliche/ den Reichen vnd Arimen/ auch reisenden Mann/ treffende Mittel zugeedencken / daß daher ersprießlich er-messen worden/ Eine TranckAccisen einzuführen / also vnd dergestalt / daß von denen zum feilen Kauff kommenden Geträncken / ein gewisses zu des Vatterlandts gemeinen Nutzen kommen möge/ nemblichen von einer Tonnen Bier neun Schilling vier Pfening / einer Tonnen fremdden oder außländischen Bier achtzehn Schilling acht pfening/ einer Kannen Rhein-oder FrankWein Sechs pfening / einer Kannen Spanischen oder süßen Wein einen Schilling/ einer Kannen Brandtwein oder anderen gebrandten Wässereu achtzehn pfening / einem Pfunde Taback vier Schilling/ alles Münsterisches Valors, Befehlen demnach allen vnd jeden dieses Vnsers Stiffts Vnderthanen / vnd sonderlich den jenigen / welche eines oder anderst / oder aber guten theils oder alles von obgemelten Sachen feyl haben vnd verkauffen / daß sie Vnsere darzu verordneten Receptoren/ obgemelten AccisensAnschlag entrichten/ dessen nichts verschweigen / weniger einigen vndererschleiff darunter gebrauchen sollen ; Solte sich aber jemandt vndersehen dörfen/ dieser Vnserer / zu des gemeinen Vatterlands beste / außgesehener verordnung zuwiderleben / vnd alles oder etwas vnderzuschlagen / vnd dardurch so viel an ihme/ den gemeinen nützen abbruch zu thun / der oder dieselbe / sollen nicht allein obgemelter ihrer Getränck verlästigt werden / sonderen auch in andere Straffen nach ermäßigung verfallen/ Darnach sich jedermänniglich zurichten vnd für schaden zu hüten hat / Vnd ist dieß Vnsere gnädigster Will vnd Meinung. Bekunde Vnsers HandZeichens vnd vorgetruckten Fürstlichen Secrets. Signatum in Vnserer Statt Goeßfelt den ersten Februarij, Anno 1655.

Christoff Bernhardt.

Locus
Sigilli.

Verbrauchssteuern (Accisen) zu erheben bzw. zu erhöhen" zu des Vatterlandts gemeinen Nutzen" ist alter Brauch der Herrschenden. Das obige Publikandum ließ der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen im Jahre 1655 von allen Kanzeln verlesen. In Borken wurden neben der "Großen Accise" (Bieraccise) auch die "Kleinen Accisen" erhoben, und zwar von Laken, Wein, Tabak, Waage, Fett, Schinken usw.. Diese wurden alljährlich nach der Ratswahl an den Meistbietenden verpachtet, so daß die Stadt einen feststehenden Betrag für ihren Haushaltsplan hatte.

Gegen die Erhebung der Accisen durch die Fürstliche Hofkammer legte die Stadt Einspruch ein und verwies auf ihr Recht von 1326, als der Bischof der Stadt die Bieraccise überlassen hatte. Bürgermeister und Rat der Stadt wiesen darauf hin, "daß bereits in anno 1326 die sabbathi post festum Martini mit einhelliger bewilligung des hohen Thumbstiftes zur beßerung der befästigung" die Bieraccise der Stadt gehöre. In einem Schreiben der Hofkammer vom 13. Juni 1693 heißt es dann, "daß von den Wigbolden bevergern, sendenhorst, gronau, olfen durchgehents gar keine freyheit von Fürstl. accisen, von der stadt borcken aber keine Exemption über Wein, brandtwein und dergleichen gebrandte Wäßer behauptet werden könne."

Der gesamte Schriftverkehr mit der Hofkammer liegt hier nicht vor, doch am 23. September 1705 verwiesen Bürgermeister und Rat darauf, "daß die Stadt von undencklichen Jahren schon alle accisen und unter selbigen auch die Tabackaccise genoßen und weitzh über menschen gedächtniß in possessione gehabt und daß man auch in keiner Hofkammerrechnung finden würde, daß accise gezahlt worden sei."

Es bleibt bei dem unterm 28. Oktober 1736 ggst. erlassenen Rescript, daß die Accisen "geöhnlichermaßen" verpachtet werden und demnach bei der Stadt bleiben.

Daß auch hier mit Wein gehandelt wurde, zeigt der Auszug aus der "WeinAccise" von 1668, wo am 10. Oktober 1667 der Keller des Hans Henrich Kuch visitiert und dabei festgestellt wurde, daß 34 Ohm Wein noch darin lagerten, das Ohm zu 3 Rtl. gerechnet, im Accisenwert von 102 Rtl.

Anno 68 2. January bekommen ein faß ungefehr 5 ferdel ohm brandewien 6 Rtl. 15 St.

3. Marty laßen außgehen nha ahuß 1 $\frac{3}{4}$ ohm wien, wird halb accis gerechnet	2 Rtl.	52 $\frac{1}{2}$	st.
8. marty nacher ahuß 1 $\frac{1}{2}$ ohm wien	2 Rtl.	15	st.
9. dito nha Vehlen 35 kannen Wien		35	st.
28. dito nha raßfeldt 1 ohm wien	1 Rtl.	30	st.
13. Marty bekommen $\frac{1}{2}$ ohn brandtwien - 2 Rtl. 30 st. Accis			
3. Aprill nha sütlohn $\frac{1}{3}$ ohm wien		45	st.
21. dito bekommen 3 stück faß neben ein faß ungefehr 1 $\frac{1}{4}$ ohm wien ingekellert - is 57 Rtl. accis -			
13. dito außgangen nha freden 2 ohm wien	1 Rtl.	22 $\frac{1}{2}$	st.
14. dito bekommen 4 $\frac{1}{4}$ ohm brandtwien, darum nur 1 anker behalten is 1 Rtl. 19 St. accis			
15. dito bekommen 1 stück faß wien is 18 Rtl. accise			
2. May nha stadtlorn 3 ohm wien	4 Rtl.	30	st.
13. dito nha gemehn 2 ohn wien	3 Rtl.		
18. dito nha burlo $\frac{3}{4}$ ohm wien	1 Rtl.	22 $\frac{1}{2}$	st.
30. dito nha velen 3 ohm wien	4 Rtl.	30	st.
8. Juny nha aßbeck 1 ohm wien	2 Rtl.	15	st.
18. dito nha bernßfelt 1 $\frac{1}{2}$ ohm wien	2 Rtl.	15	st.
15. Jully nha schermbeck 2 ohm wien	3 Rtl.		
3. septembris de H. pateri Capuzinorum 1 ohm wien	1 Rtl.	30	st.

Die Aufstellung zeigt etwas über den Weinhandel in Borken und über die Höhe der Weinaccise.

1 Ohm = 137,4036 Liter (ab 1816 in Preußen)	1 Stückfaß = 8 Ohm
1 Faß = 229 Liter (ab 1816 in Preußen)	1 Kanne = 4 Ort = 1,3 Liter (Westfalen)
1 Anker = 34,35 Liter (ab 1816 in Preußen)	1 Faß von $\frac{5}{4}$ Ohm = ca. 171 Liter